

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung
für Eurofleischkästen E1 / E2 / E3 geschlossen. rot

(Mehrwegtransport- und Lagerkästen aus Kunststoff, die dem Transport und der Lagerung von Fleisch- und Fleischerzeugnissen dienen)

Lieferant: Teterower Kunststoffe GmbH & Co. KG

D-17166 Teterow, Auf dem Vietsmorgen 11

1. Allgemein

Die Verordnung (EG) 1935/2004 und das deutsche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch schreiben vor, dass Bedarfsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, keine Bestandteile an das abgepackte Lebensmittel in Mengen abgeben dürfen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund bestätigen wir die Konformität des Produktes mit den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften:

- **Verordnung (EG) 1935/2004**
über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- **Verordnung (EG) 10/2011**
über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.09.2005**
- **Bedarfsgegenständeverordnung vom 23.12.1997**
- **Empfehlungen der Kunststoffkommission des BfR**
- **GMP- Verordnung 2023/2006/EG (einschließlich der Änderungsrichtlinie 282/2008/EG)**
über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Unter der Voraussetzung der Verwendung der in Teterow hergestellten Eurofleischkästen gemäß dem für sie vorgesehenen Verwendungszweck als Transport- und Lagerkästen für Fleisch und Fleischerzeugnisse können wir Ihnen auf Grundlage unserer Erkenntnisse hiermit bestätigen, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) 1935/2004, der Verordnung (EG) 10/2011 (einschließlich aller nachfolgenden Ergänzungen) sowie des (LFGB) deutsche Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuches erfüllt werden und die Kästen für die Lagerung und den Transport von Lebensmitteln geeignet sind und mit Lebensmitteln direkt in Kontakt kommen dürfen.

2. Rohstoffe / Zusammensetzung

Die Produkte, die als Bedarfsgegenstände Verwendung finden, sind aus folgendem Material hergestellt: HDPE (high density polyethylene)

Die Herstellung der Eurofleischkästen erfolgt ohne Verwendung von Recycling-Materialien. Unsere Produkte enthalten keine Inhaltsstoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen. Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Die Vorgaben der Richtlinie **94/62/EG** (einschließlich der Änderungsrichtlinien **2004/12/EG** und **2005/20/EG**) bzgl. Schwermetallgehalte werden eingehalten. Schwermetalle wie Blei, Cadmium oder Quecksilber sind keine regulären Bestandteile der für die Eurofleischkästen verwendeten Rohstoffe und sonstigen Ausgangssubstanzen; ihr Vorkommen ist daher in den Eurofleischkästen nicht zu erwarten.

Migration:

Wir bestätigen, dass die Eurofleischkästen den Migrations- Anforderungen der EG-Verordnung **1935/2004** entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die zulässigen Verwendungsbedingungen (Zeit, Temperatur, Lebensmittelart), die sich aus den Prüfbedingungen ableiten, sind den Richtlinien **85/572/EWG** und **82/711/EWG** (eingeschlossen sind Ergänzungen bis zum heutigen Datum) zu entnehmen. Eingesetzte Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung. Es sind keine Substanzen (Additive) enthalten, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen.

3. Zusammenfassung

Gegen die Verwendung der Produkte als Bedarfsgegenstände im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. **1935/2004** sowie der unter Punkt 1 dieser Erklärung benannten gesetzlichen Grundlagen bestehen keine Bedenken.

Unsere Produkte sind für den Transport und/oder für die Lagerung von Lebensmitteln unbedenklich zu verwenden.

Die Herstellung der Kästen erfolgt unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. **2023/2006** über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Unsere Behälter entsprechen den internationalen Normen zur Verwendung im Lebensmittelbereich. Auf den Produkten ist daher auch das Lebensmittelechtheitszeichen als Garantievermerk angebracht.

Diese Bestätigung gilt für die vom Lieferant gelieferte Ware.



Auf dem Vietsmorgen 11, 17166 Teterow
Tel. 03996 / 183384 Fax 183386

Hubert Hermesmeier *H. Hermesmeier*
Teterower Kunststoffe GmbH & Co. KG

22.09.2016